

**12. Kreisverordnung zur Änderung der
„Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst
vom 14.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 261)“
vom 12.06.2024**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 24 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

1. Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 261), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 20.03.2024 (Amtl. Bek. vom 25.03.2024 unter <https://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen vom Landschaftsschutz ist außerdem folgende Fläche der Gemarkung Elmenhorst:

- die Flurstücke 1/10, 1/12, 82/16, 82/18, 82/19, 103/1, 293, 294 der Flur 6 sowie
- der östliche Teil des Flurstücks 58/21 der Flur 7, der wie folgt begrenzt wird: Ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 1/12 der Flur 6, in nördlicher Richtung bis an die Grenze des Flurstücks 40/2 der Flur 7 heran.“

2. Die 11. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 20.03.2024 (Amtl. Bek. vom 25.03.2024 unter <https://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>) wird wie folgt geändert: In Artikel 2 wird der Passus „23843 Bad Oldesloe“ durch „22941 Bargtheide“ ersetzt.

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 12.06.2024

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat